

DOKUMENT 93

II — 742/52

den 9. Juli 1952

Rundverfügung Nr. 76/52

An die

Landesjustizverwaltungen und an die Gerichte in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.

Betr.: Zuständigkeit in Ehesachen.

.....
Der § 606 ZPO kann seit dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik nur so verstanden werden, daß in den Fällen, in denen zur Zeit der Klageerhebung keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bezirk des für den letzten gemeinsamen Aufenthaltsort zuständigen Gerichtes hat bzw. in denen ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik fehlt, grundsätzlich diejenigen Amtsgerichte nebeneinander zuständig sind, in deren Bezirken die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Hat jedoch der beklagte Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Westdeutschland bzw. Westberlin, so muß in jedem Fall das in der Deutschen Demokratischen Republik belegene Amtsgericht, in dessen Bezirk der klagende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als zuständig angesehen werden.

I. V.

Dr. Toeplitz

DOKUMENT 94

Oberstes Gericht, Entscheidung vom 30. März 1954

— 1 Zz 27/54 —

Die Parteien haben am 29. Oktober 1921 die Ehe miteinander geschlossen. Seit dem Jahre 1940 leben sie getrennt, der Kläger in S. (Thüringen), die Verklagte in Z. (Hessen), wo auch der letzte gemeinsame Aufenthalt der Parteien war.

Gestützt auf § 48 EheG hat der Kläger am 10. April 1953 beim Kreisgericht S. Klage auf Scheidung der Ehe aus § 48 EheG erhoben.

Das Kreisgericht hat mit Urteil vom 30. April 1953 die Ehe der Parteien geschieden und den Kläger für schuldig an der Scheidung erklärt.

Auf die gegen dieses Urteil von der Verklagten eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht am 24. September 1953 das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts abgewiesen. In dem Urteil wird festgestellt, daß nach § 606, Abs. 1, Satz 2 ZPO das Gericht ausschließlich zuständig sei, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Die Klage sei daher vor einem unzuständigen Gericht erhoben worden.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Generalstaatsanwalt gestellte Kassationsantrag, der Gesetzesverletzung rügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit in Eheverfahren sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

... Für die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 606 ZPO in der bisherigen Fassung ist daher kein Raum mehr. Vielmehr muß in konsequenter Durchführung des vorgenannten Grundsatzes diese Bestimmung so angewendet werden, daß in Fällen, in denen ein gemeinsamer

gewöhnlicher Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik weder besteht noch bestanden hat, grundsätzlich diejenigen Gerichte nebeneinander zuständig sind, in deren Bezirken die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hat jedoch der verklagte Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Westdeutschland oder in Westberlin, der klagende Ehegatte jedoch im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Kreisgericht, in dessen Bezirk der klagende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausschließlich zuständig. Von dieser Grundauffassung geht auch die in der amtlichen Textausgabe der ZPO (3. Auflage) in der Anmerkung zu § 606 (S. 242) abgedruckte Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 9. Juli 1952 aus, in der es heißt:

.....

Im vorliegenden Fall war der letzte gemeinsame Aufenthaltsort der Parteien Z. (Hessen), also nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Deshalb war für die Erhebung der Klage das Kreisgericht S., in dessen Bezirk der klagende Ehemann wohnt, zuständig. Das Bezirksgericht durfte daher die Klage nicht wegen Unzuständigkeit des Gerichts abweisen. Sein Urteil verletzt die Bestimmungen der Art. 7, 30 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 606 ZPO und war somit aufzuheben.

Quelle: „Neue Justiz“ 1954, S. 574.

*

Ein unmittelbarer Eingriff der SED selbst ergibt sich aus der folgenden Aussage:

DOKUMENT 95

Berlin, den 26. November 1953

Es erscheint der Flüchtling Wilhelm Behmel aus Rudolstadt und erklärt:

Ich bin von Beruf kaufm. Angestellter. Ich nahm in der Zeit vom 3. November 1947 bis 18. November 1948 an einem Volksrichterlehrgang teil. Ich wurde zunächst bei der Staatsanwaltschaft in Rudolstadt verwendet und am 15. August 1952 zur Staatsanwaltschaft nach Meiningen versetzt.

Aus dieser, meiner Tätigkeit weiß ich, daß die SED unmittelbar in die Rechtsprechung eingegriffen hat. Das geschah in der Weise, daß die Partei, wenn sie an dem Erwerb von wirtschaftlichen Objekten interessiert war, Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksstaatsanwalt, dem Bezirksgerichtsdirektor sowie dem Verhandlungsleiter in dem kommenden Verfahren nahm, das gegen den Besitzer eines Unternehmens angestrengt werden sollte. Das ist insbesondere im November-Dezember 1952 in dem Verfahren gegen die Inhaber des Hotels „Zum Anker“, eine alte angesehene Gaststätte in Saalfeld, geschehen. Hier hatte die Kreisleitung der SED in Saalfeld ein Interesse, weil sie diese Gaststätte zur HO-Gaststätte machen wollte. Dabei hat auch die Bezirksleitung der SED in Gera sich eingeschaltet. Ich bin davon unterrichtet, daß die Vertreter der Partei sich mit der Kreisgerichtsdirektorin, Frau Buchaniez sowie dem Kreisstaatsanwalt Schütze oder Löffler in Verbindung gesetzt haben und Richtlinien gegeben haben, wie das Verfahren abgewickelt werden soll. Dabei sind die Inhaber, die Gebrüder Rexerot und deren Schwägerin zu 6 Jahren, 4 Jahren und 2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Ich selbst bin über dieses Vorgehen durch den damaligen Vopo-Rat Fischer unterrichtet worden.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Wilhelm Behmel

*